

Verordnung über die Klassifizierung von Armeematerial

vom 17. April 1978

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 9^{bis} der Dienstordnung vom 31. Januar 1968¹⁾,
verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Als Armeematerial im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere militärischen Zwecken dienende ganze Objekte, Baugruppen, Unterbaugruppen und Einzelteile wie Waffen, Waffensysteme, Munition, Geräte, Aggregate, Instrumente, Chiffriermaterialien, Ausrüstungsgegenstände, Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, Einrichtungen, Modelle, Prototypen, Bestandteile, Ersatzteile sowie flüssige und gasförmige Stoffe. Armeematerial, das erforscht, entwickelt, fabriziert oder geändert wird, ist dem fertiggestellten oder bei der Truppe eingeführten gleichgestellt.

² Diese Verordnung gilt für alle Personen, die zu Armeematerial Zugang haben, solches erforschen, entwickeln, erproben, herstellen, benützen, instandstellen, ändern oder verwalten.

Art. 2 Klassifizierung

¹ Der Generalstabschef klassifiziert im Einvernehmen mit den Chefs der beteiligten Gruppen dasjenige Armeematerial als GEHEIM, das im Interesse der Gesamtverteidigung besonders geschützt werden muss.

² Diese Klassifizierung braucht mit dem Klassifizierungsvermerk der zugehörigen Akten nicht übereinzustimmen.

Art. 3 Behandlung

Der Generalstabschef erlässt nach Anhören der beteiligten Gruppen und der Kriegsmaterialverwaltung Anweisungen, wie GEHEIMES Armeematerial behandelt wird; diese Anweisungen betreffen insbesondere:

- a. Kennzeichnung (Klassifizierungsvermerk);
- b. Kontrollführung;
- c. Zugangsberechtigung;
- d. Vorkehren bei der Benützung;

¹⁾ SR 510.21



- e. Lagerung;
- f. Transport;
- g. Instandstellung;
- h. Kontrollen;
- i. Aufhebung der Klassifizierung;
- k. Liquidation.

Art. 4 Besondere Vorfälle

Wer feststellt oder vermutet, GEHEIMES Armeematerial sei gefährdet, abhanden gekommen oder Unbefugten zugänglich, meldet dies unverzüglich seinem Vorgesetzten. Dieser trifft vorsorglich die dringenden, sichernden Massnahmen und unterrichtet sofort den Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, Sektion Geheimhaltung, sowie die zuständige Dienstabteilung.

Art. 5 Vollzug

Der Generalstabschef vollzieht diese Verordnung.

Art. 6 Vorbehalt weiteren Rechts

¹ Vorbehalten bleiben besondere Weisungen des Armeekommandos für den aktiven Dienst.

² Die Erlasse über klassifizierte militärische Akten sowie über den Schutz militärischer Anlagen gehen dieser Verordnung vor.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Weisungen des Generalstabschefs vom 10. Februar 1965¹⁾ betreffend Geheimhaltung von klassifizierten Angaben über militärisches Material;
- b. die Vorschriften des Generalstabschefs vom 2. Juni 1971¹⁾ betreffend Zugang zu Versuchen und Demonstrationen mit militärischem Material.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Die Klassifizierung und Behandlung von Armeematerial, das bereits fertiggestellt oder bei der Truppe eingeführt ist oder das erforscht, entwickelt, erprobt, fabriziert oder geändert wird und das wegen seiner Bedeutung als GEHEIM klassifiziert werden muss, ist innert fünf Jahren dieser Verordnung anzupassen.

¹⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

17. April 1978

Eidgenössisches Militärdepartement:

Gnägi

5960